



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 32

Datum 23.12.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 88 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 2 „Förstchen“
- 89 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 3 „Schnugsheide“
- 90 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 22.12.2014

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



88

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen (Rhld.) hat mit Beschluss vom 15.12.2014 seinen Umlegungsbeschluss vom 24.03.1982 über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 2 „Förstchen“ aufgehoben. Die in den Grundbüchern eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Die betroffenen Grundstücke haben zur Zeit folgende Katasterbezeichnungen:

Gemarkung Leichlingen, Flur 61

Flurstücke: 55, 56, 107, 163, 164, 165, 186, 187, 211, 212, 253, 254, 266, 388, 400, 402, 404, 431, 434, 436, 438, 439, 471, 480, 481, 482, 792, 493, 500, 501, 509, 536, 540, 541, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 560, 563, 566, 574, 590, 608, 616, 619, 625, 629, 632, 661, 663, 666, 669, 670, 672, 673, 674, 675, 678, 682, 687, 689, 713, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 761, 772, 773, 783, 784, 801, 802, 803, 804, 805, 807, 808, 811, 822, 830, 831, 832, 836, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 910, 911, 913, 914,

Gemarkung Leichlingen, Flur 62

Flurstücke: 105, 222, 245, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 313, 323, 325, 326, 327, 328, 329, 332, 356, 357, 358, 359, 366, 369, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 383, 388, 395, 401, 406, 407, 410, 411, 413, 416, 417, 423, 427, 429, 442, 446, 447, 459, 480, 485, 491, 496, 497, 500, 503, 504, 507, 511, 513, 515, 516, 517, 518, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 563, 571, 596, 597, 598, 603, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 690, 691, 692, 707,

Gemarkung Leichlingen, Flur 63

Flurstücke: 417, 418, 422, 514,

Gemarkung Leichlingen, Flur 64

Flurstücke: 176, 310, 313, 314, 316, 326, 328, 433, 438, 447.

Leichlingen, den 17. Dezember 2014

gez. Merten
Vorsitzender

89

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen (Rhld.) hat mit Beschluss vom 15.12.2014 seinen Umlegungsbeschluss vom 29.11.1983 über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 3 „Schnugsheide“ aufgehoben. Die in den Grundbüchern eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Die betroffenen Grundstücke haben zurzeit folgende Katasterbezeichnungen:



Gemarkung Leichlingen, Flur 17

Flurstücke: 43, 44, 45,

Gemarkung Leichlingen, Flur 58

Flurstücke: 253, 271, 272, 624, 625, 891, 895, 944, 951, 959, 960, 963, 964, 965, 966, 974, 986, 997, 998, 1002, 1003, 1026, 1027, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1044, 1048, 1161, 1163, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1180, 1187, 1188, 1189, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1201, 1202, 1204, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1219, 1220, 1222, 1223, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240.

Leichlingen, den 17. Dezember 2014

gez. Merten
Vorsitzender

90

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 22.12.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 20.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2015
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.453.010 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.404.256 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.170.134 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.437.263 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.484.602 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.014.724 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.530.122 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	875.980 €

festgelegt.



§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.530.122 €** auf festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.951.246 €** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Grundsteuer | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| | - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | 445 v.H. |

§ 8 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 9 Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.



- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5412150 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-, Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).
- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 11

Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 01.12.2014 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 15.12.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 05.01.2015 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus.



Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 22.12.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister